S 6 RJ 101/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 101/01
Datum	15.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 54/02
Datum	04.02.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der im â¦1957 geborene KlÃ¤ger, der von September 1973 bis Juli 1975 eine abgeschlossene Ausbildung zum Elektronikfacharbeiter absolvierte, war in diesem Beruf, unterbrochen durch den Wehrdienst (November 1976 bis April 1978) bis Juni 1991 tÃ¤tig. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit (Juli bis Oktober 1991) arbeitete er von Oktober 1991 bis August 1994 als Monteur fÃ¼r Bauelemente und von September 1994 bis zum Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 22. August 1997 als Monteur fÃ¼r Ladenbau. Seit April 1983 bezieht er eine Unfallrente nach einem KÃ¶rperschaden von 35 v. H.

Im Dezember 1998 beantragte der KlÃ¤ger wegen mangelnder Belastbarkeit des rechten Beines Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte zog verschiedene Ã¤rztliche Unterlagen, u. a. die fÃ¼r den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstatteten Gutachten der Ã□rztin Dr. G. vom 04. Mai 1998 und des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Prof. Dr. M. vom 03. November 1998, bei. AuÃ□erdem holte sie die Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. April 1999 und des Arztes fÃ¼r Innere und Sozialmedizin Dr. R. vom 07. Juni 1999 ein.

Mit Bescheid vom 18. Juni 1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab. Trotz HÃ¼ft- und Kniebeschwerden, Beschwerden der rechten Hand, WirbelsÃ¤ulenbeschwerden und eines Alkoholmissbrauchs kÃ¶nne der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tÃ¤tig sein.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, keine TÃ¤tigkeiten mehr verrichten zu kÃ¶nnen. Nach Aussage des Arbeitsamtes sei er nicht mehr vermittelbar. Laut Gutachten des MDK kÃ¶nne er keinen lÃ¤ngeren Geh- und Stehbelastungen ausgesetzt sein. Er kÃ¶nne auch nicht mehr lange Sitzen, Heben und Tragen sowie Treppensteigen. Eine Heilung sei nicht zu erwarten. Das Autofahren werde immer problematischer. Die Beweglichkeit des rechten HÃ¼ftgelenkes sei stark eingeschrÃ¤nkt. Die Beklagte zog den Bericht des Facharztes fÃ¼r Radiologie Dr. K. vom 23. September 1999 und den Entlassungsbericht der Reha-Klinik H â□¦ vom 01. August 2000 Ã¼ber eine dort vom 01. MÃ¤rz bis 22. MÃ¤rz 2000 durchgefÃ¼hrte stationÃ¤re RehabilitationsmaÃ□nahme bei und holte die Auskunft der G. Ladenbau GmbH vom 14. Februar 2001 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck: Trotz der festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch vollschichtig leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen oder im Wechsel der Haltungsarten ohne KÃ¤lte, NÃ¤sse, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Knien, Hocken, hÃ¤ufiges Heben, Tragen und Bewegen von Lasten sowie Leiter- und GerÃ¼starbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der ihm zumutbar sei, da er sich von seinem erlernten Beruf gelÃ¶st habe, verrichten. Ihm stehe auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 01. Januar 2001 geltenden Recht zu.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 19. April 2001 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und vorgetragen, keinerlei TÃ¤tigkeiten mehr ausÃ¼ben zu kÃ¶nnen. Bei der Firma G. GmbH sei er zwar als Schlosser eingestellt worden. Praktisch habe er jedoch sÃ¤mtliche Arbeiten der BauausfÃ¼hrung durchgefÃ¼hrt. Zwischenzeitlich sei es auch zu einer Verschlechterung gekommen. Nach Angaben seines behandelnden Arztes mÃ¼sse demnÃ¤chst ein Plastikknie eingesetzt werden. Schon bei geringsten Belastungen habe er Schmerzen.

Das Sozialgericht hat die Auskunft der Firma G. GmbH vom 13. August 2001 sowie die Befundberichte des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. R. vom 21. August 2001 und des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. L. vom 27. August 2001 eingeholt. Der

KlÃ¤ger hat den Bericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Radiologie H. vom 20. Oktober 2001 vorgelegt. Das Sozialgericht hat auÃerdem Beweis erhoben durch das schriftliche SachverstÃ¤ndigengutachten des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die und Chirotherapie Dr. J. vom 20. November 2001.

Der KlÃ¤ger hat gegen das Gutachten vorgebracht, es stehe in krassem Gegensatz zu den vorangegangenen gutachterlichen Stellungnahmen, soweit ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bescheinigt werde. Es sei nicht nachvollziehbar, wie er bei einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 35 Prozent einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit nachgehen solle.

Mit Urteil vom 15. MÃ¤rz 2002 hat das Sozialgericht â im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten â ohne mÃ¼ndliche Verhandlung die Klage abgewiesen: Die TÃ¤tigkeit eines Fenster- und TÃ¼renmonteurs, die maÃgeblicher Beruf des KlÃ¤gers sei, da er sich von seinem erlernten Beruf des Elektronikfacharbeiters nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden, sondern wegen des Konkurses des damaligen Arbeitgebers gelÃ¶st habe, kÃ¶nne er nicht mehr ausÃ¼ben. Nach Auskunft der Firma G. GmbH sei fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit keine Lehre oder Anlernzeit notwendig gewesen, so dass sich der KlÃ¤ger als Angelernter des unteren Bereiches auf sÃ¤mtliche anderen TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen mÃ¼sse. Dort kÃ¶nne er noch leichte kÃ¶rperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen mit gelegentlichem Haltungswechsel und weiteren EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten. Zwar kÃ¶nne er nach dem SachverstÃ¤ndigen mehr als 500 m nicht mehr in 20 Minuten zurÃ¼cklegen. Gleichwohl bestehe keine WegeunfÃ¤higkeit, da er ein eigenes Kraftfahrzeug besitze, das er benutzen kÃ¶nne.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 21. MÃ¤rz 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 15. April 2002 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Die Schlussfolgerungen aus den zutreffend erkannten Leiden entsprÃ¤chen nicht den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. Sein Gesundheitszustand habe sich insbesondere wegen einer beginnenden Versteifung der rechten Hand verschlechtert. Er sei bei der Firma G. GmbH im Ladenbau mit dem Ab- und Anbau von Regalen, dem vollstÃ¤ndigen Einbau von Fenstern und TÃ¼ren, mit WanddurchbrÃ¼chen, Deckenbau und Kassettenfachdeckenbau, mit Rigips- , Maurer- und Putzarbeiten aller Art sowie verschiedenen Reparaturen befasst gewesen. Aufgrund seiner vorherigen TÃ¤tigkeit in der Fensterbaumontage habe er Ã¼ber sehr gute Grundkenntnisse in diesem Umfeld verfÃ¼gt. Er sei in der Lage gewesen, Bauelemente selbst aufzumessen und einzubauen. Er habe durch seinen erlernten Beruf und wegen vieler Eigenleistungen in seinem Eigenheim gute handwerkliche Kenntnisse. Die geschilderten Arbeiten entsprÃ¤chen daher eher denen eines ausgebildeten Arbeiters, als denen eines Hilfsarbeiters.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. MÃ¤rz 2002 zu Ã¤ndern und

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2001 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung ab 01. Januar 2001, zu gewÃ¤hren und die hÃ¶here Rente zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat eingeholt die AuskÃ¼nfte der G. Ladenbau GmbH vom 18. November 2002 und der Firma Fenster- und TÃ¼renmontage N. N. vom 24. November 2002 sowie die Befundberichte des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. D. vom 08. November 2002 und 15. April 2003. Nachdem er AuszÃ¼ge aus den Berufsinformationskarten (BIK) zu BÃ¼rohilfskrÃ¤ften (BO 784), zum PfÃ¶rtner (BO 793) und zum Versandfertigmacher (BO 522) sowie Kopien der AuskÃ¼nfte des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder) vom 01. November 1999 zur BÃ¼rohilfskraft, der berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 14. Februar 2000 zum PfÃ¶rtner und der berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 01. November 2002 und 24. November 2002 zum Versandfertigmacher beigezogen hatte, hat er Beweis erhoben durch das schriftliche SachverstÃ¤ndigengutachten des Chirurgen und Sozialmediziners Dr. B. vom 12. August 2003, das dieser unter dem 17. September 2003 ergÃ¤nzt hat. Er hat auÃerdem Beweis erhoben durch das berufskundliche SachverstÃ¤ndigengutachten des M. L. vom 05. Oktober 2003.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, irgendwelche Arbeiten, die er noch ausÃ¼ben kÃ¶nne, seien nicht ersichtlich.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird u. a. auf Blatt 62 bis 76, 190 bis 226, 231 bis 239 und 251 bis 254 der Gerichtsakten verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â¦), der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 18. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 2001 ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat weder Anspruch auf Rente wegen Berufs- noch wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Ihm steht auch Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu.

Als Anspruchsgrundlagen kommen auch weiterhin die Â§Â§ 43 und 44

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung vor dem am 01. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (EM-Reformgesetz) vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, 1827) in Betracht. Nach Â§ 300 Abs. 2 SGB VI sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend der Fall, denn der maÃgebende Antrag wurde bereits im Dezember 1998 gestellt.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â beitragsbezogene â Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI).

Der KlÃ¤ger ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig. Er kann zwar nicht mehr den Beruf eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau ausÃ¼ben. Er ist jedoch noch in der Lage, auf dem ihm sozial zumutbaren allgemeinen Arbeitsmarkt als BÃ¼rohilfskraft, PfÃ¶rtner und Versandfertigmacher vollschichtig zu arbeiten.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, jedenfalls dann, wenn diese zugleich die qualitativ hÃ¶chste ist (Bundessozialgericht â BSG â SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). Allerdings bleibt eine frÃ¼here versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung maÃgeblicher Beruf, wenn sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben wurde (vgl. BSGE 2, 181, 187; BSG SozR RVO Â§ 1246 Nrn. 33, 57 und 94; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158).

Der Beruf des Monteurs fÃ¼r Ladenbau ist hiernach maÃgeblicher Beruf des KlÃ¤gers. Es handelt sich zwar nicht um die qualitativ hÃ¶chste BeschÃ¤ftigung. Der Beruf des Elektronikfacharbeiters, den der KlÃ¤ger von September 1973 bis Juli 1975 erlernte und bis Juni 1991 ausÃ¼bte, kommt als maÃgeblicher Beruf jedenfalls nicht in Betracht. Wie bereits das Sozialgericht ausgehend von der vom KlÃ¤ger in der Anlage 2 zum Rentenantrag gemachten Angabe zutreffend erkannt hat, musste der KlÃ¤ger diesen Beruf nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden, sondern wegen des Konkurses des damaligen Arbeitgebers aufgeben. Dahinstehen kann, welche GrÃ¼nde zur Beendigung der von Oktober 1991 bis August 1994 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Monteur fÃ¼r Bauelemente fÃ¼hrten. Das Sozialgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, der KlÃ¤ger habe sie wegen Knie- und HÃ¼ftbeschwerden aufgegeben, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger selbst als Grund dafÃ¼r in der bereits oben genannten Anlage Nr. 2 zum Rentenantrag von den dort

aufgefÃ¼hrten MÃ¶glichkeiten nicht Krankheit, sondern KÃ¼ndigung vermerkte. Das Sozialgericht hat sich insoweit offensichtlich auf eine entsprechende Eintragung bei der Arbeits- und Berufsanamnese im Entlassungsbericht der Reha-Klinik H â¦ vom 01. August 2000 gestÃ¼tzt. Der Auskunft der Firma Fenster- und TÃ¼rmontage N. N. vom 24. November 2002 ist diesbezÃ¼glich zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger wegen einer leichteren kÃ¶rperlichen Arbeit in einem anderen Betrieb gekÃ¼ndigt habe. Aus letztgenannter Auskunft ergibt sich allerdings auch, dass zur AusÃ¼bung des Berufes eines Monteurs fÃ¼r Bauelemente lediglich handwerkliche FÃ¤higkeiten, nicht jedoch eine abgeschlossene Ausbildung erforderlich war. Die QualitÃ¤t dieses Berufes entspricht daher, auch im Hinblick auf eine nur von Oktober 1991 bis August 1994 erfolgte AusÃ¼bung, nicht der eines Facharbeiters. Damit stellt dieser Beruf gegenÃ¼ber der TÃ¤tigkeit eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau jedenfalls keine hÃ¶herwertige BeschÃ¤ftigung dar.

Den Beruf eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben. Dies folgt aus den medizinischen Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. J. und Dr. B. sowie des berufskundlichen Gutachtens des M. L â¦

Nach Dr. B. bestehen ein posttraumatischer HÃ¼ftgelenksverschleiÃ rechts (Coxarthrose) bei Zustand nach operativer Versorgung einer proximalen Femurfraktur mit nachfolgender Materialentfernung, eine posttraumatische Kniegelenksarthrose rechts bei Zustand nach erfolgter konventioneller Meniskusoperation und vorderer Kreuzbandoperation, eine geringfÃ¼gige posttraumatische Handgelenksarthrose und Daumensattelgelenksarthrose rechts (Rhizarthrose), WirbelsÃ¤ulenreizerscheinungen im Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulenbereich ohne Nachweis neurologischer Ausfallserscheinungen (rezidivierendes Cervikal- und Lumbalsyndrom), eine alimentÃ¤re Ãbergewichtigkeit mit FettstoffwechselstÃ¶rungen (HypercholesterinÃ¤mie und HypertriglyzeridÃ¤mie), Gicht (HyperurikÃ¤mie), ein medikamentÃ¶s befriedigend eingestelltes Bluthochdruckleiden und eine alkoholtoxische Hepatose. Dies ist unzweifelhaft, denn die vorliegenden Befundberichte und Gutachten anderer Ãrzte stimmen damit im Wesentlichen Ã¼berein. Es handelt sich um dieselben GesundheitsstÃ¶rungen, auch wenn diese dort teilweise anders bezeichnet werden. Insbesondere hat der SachverstÃ¤ndige Dr. J. keine anderen Leiden festgestellt.

Eine Konjunktivitis beider Augen hat der SachverstÃ¤ndige Dr. B. nicht vorgefunden. Dieses Leiden findet Ã¼berhaupt nur einmalig im MDK-Gutachten der Ãrztin Dr. G. vom 04. Mai 1998 ErwÃ¤hnung. Es dÃ¼rfte daher, wie Dr. B. ausgefÃ¼hrt hat, zwischenzeitlich ausgeheilt sein und beeintrÃ¤chtigt daher das LeistungsvermÃ¶gen nicht.

Wenn der SachverstÃ¤ndige Dr. B. infolge der vorhandenen GesundheitsstÃ¶rungen die Schlussfolgerung gezogen hat, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen (zwei Drittel der Arbeitszeit) mit der MÃ¶glichkeit eines gelegentlichen Gehens und Stehens (ein Drittel der Arbeitszeit) Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen und im Freien nur unter Witterungsschutzbedingungen ohne KÃ¤lte, NÃ¤sse, Feuchtigkeit und Zugluft, ohne besondere Anforderungen an die grobe Kraft der rechten Hand, Leiter- und

GerÃ¼starbeiten, Arbeiten mit Zwangshaltungen oder mit Ã¼berwiegend einseitigen KÃ¶rperhaltungen, dauerhaftes Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg, stÃ¤ndigem Knien und Hocken sowie Arbeiten unter Zeitdruck wie Akkordarbeiten verrichten, ist dies schlÃ¼ssig.

Der SachverstÃ¤ndige Dr. J. hat darÃ¼ber hinaus auch noch Hitze, Temperaturschwankungen, BÃ¼cken sowie RÃ¼ttelungen und Stauchungen der WirbelsÃ¤ule ausgeschlossen. Auch dies ist im Hinblick auf die orthopÃ¤dischen Leiden nachvollziehbar. Nach beiden medizinischen SachverstÃ¤ndigen liegen die wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen ausschlieÃlich im Bereich des rechten HÃ¼ftgelenkes, des rechten Kniegelenkes und im Bereich des rechten Hand- und Daumensattelgelenkes.

Dr. B. hat an der rechten OberschenkelauÃenseite eine subjektiv berÃ¼hrungsempfindliche Narbe und eine Schmerzhaftigkeit bei der Innen- und AuÃenrotation im rechten HÃ¼ftgelenk vorgefunden. Die Beweglichkeit dieses HÃ¼ftgelenkes ist normgerecht gewesen. Bei der Untersuchung durch Dr. J. hat sich demgegenÃ¼ber bezÃ¼glich der Streckung und Beugung mit 0/0/90 (bei Normwerten von 10/0/130) eine BewegungseinschrÃ¤nkung gezeigt. Allerdings hat Dr. J. darauf hingewiesen, dass dieses BewegungsausmaÃ nicht ganz verlÃ¤sslich habe festgestellt werden kÃ¶nnen, da der KlÃ¤ger die Untersuchung als schmerzhaft empfunden und das rechte HÃ¼ftgelenk angespannt habe. Ãhnliche BewegungsmaÃe (10/0/95) werden auch im Entlassungsbericht der Reha-Klinik H. vom 01. August 2000 angegeben, wobei die RÃ¶ntgenbefunde bezÃ¼glich des rechten HÃ¼ftgelenkes jedoch keine schwerwiegenden krankhaften Befunde zeigten. FÃ¼r die dort genannte BewegungseinschrÃ¤nkung fehlt es mithin schon an entsprechenden organischen Befunden. Die von Dr. B. durchgefÃ¼hrte radiologische Untersuchung hat rechtsseitig eine posttraumatische beginnende Coxarthrose aufgezeigt. Bei knÃ¶chern konsolidierter Ausheilung der ehemaligen Fraktur sind dort exophytische Reaktionen und eine vermehrte subchondrale Sklerose nachweisbar. Der SachverstÃ¤ndige Dr. J. hat demgegenÃ¼ber aus der ihm vorliegenden RÃ¶ntgenaufnahme von Oktober 2001 eine deutliche Coxarthrose gesehen. Wie diese EinschÃ¤tzung zustande kommt, ist nicht nachvollziehbar. Andere vorhandene RÃ¶ntgenunterlagen bestÃ¤tigen Dr. J. nicht. Der Bericht des Radiologen Kornmesser vom 09. Dezember 2002 benennt sekundÃ¤re pathologische VerÃ¤nderungen des rechten HÃ¼ftgelenkes. Die diesem Bericht zugrunde liegende RÃ¶ntgenaufnahme hat der SachverstÃ¤ndige Dr. B., wie auch seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 17. September 2003 zu entnehmen ist, durchgesehen und keine schwerwiegende coxarthrotische VerÃ¤nderung vorgefunden. Gleiches ergibt sich aus dem Bericht der Radiologin H. vom 20. Oktober 2001. Aufgrund der von dieser Ärztin gefertigten RÃ¶ntgenaufnahmen, die dem SachverstÃ¤ndigen Dr. J. vorgelegen hat, hat diese Ärztin lediglich eine geringe bis mÃ¤Ãige Coxarthrose befundet. Auch die sonstigen Ã¤rztlichen Unterlagen bestÃ¤tigen nicht den von Dr. J. gesehenen Zustand. Im Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. April 1999 wird lediglich eine mÃ¤Ãige VerschmÃ¤lerung des Gelenkspaltes rechts mitgeteilt. Angesichts dessen folgt der Senat der EinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen Dr. B., wonach eine schwerwiegende coxarthrotische VerÃ¤nderung im Bereich des rechten

HÃ¼ftgelenkes nicht bewiesen ist.

Das rechte Kniegelenk hat Dr. B. gonarthrotisch verplumpt vorgefunden. Es liege ein Zustand nach durchgefÃ¼hrter konventioneller Innenmeniskusresektion und nachfolgender diagnostischer Arthroskopie und erfolgter LCA-Plastik vor (vgl. Berichte der Park-Klinik WeiÃensee Ã¼ber stationÃ¤re Aufenthalte vom 30. Oktober 1997 bis 10. November 1997 und vom 12. MÃ¤rz 1998 bis 14. MÃ¤rz 1998). UrsÃ¤chlich hierfÃ¼r ist ein am 13. Juli 1997 erfolgtes Verdrehtrauma des rechten Kniegelenkes gewesen (vgl. Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. R. vom 27. Mai 1998). Dr. B. hat auÃerdem eine leichte Genuvarumstellung festgestellt. Bei der PrÃ¼fung der Bewegungsexkursionen hat der KlÃ¤ger erheblich muskulÃ¤r gegengespannt und starke Schmerzen geÃ¤uÃert. Gleichwohl ist die Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes normgerecht gewesen. Unter Auswertung der RÃ¶ntgenaufnahme des Radiologen Kornmesser (vgl. auch dessen Bericht vom 09. Dezember 2002) hat der SachverstÃ¤ndige Dr. B. eine insgesamt deutliche Gonarthrose und darÃ¼ber hinaus eine Retropatellararthrose diagnostiziert. In rÃ¶ntgenologischer Hinsicht bestehen insoweit keine Unterschiede zu der Bewertung durch den SachverstÃ¤ndigen Dr. J. Letztgenannter Arzt hat bei seiner Untersuchung allerdings auch im Bereich des rechten Kniegelenkes bei der Streckung und Beugung mit 0/0/100 (bei Normwerten von 0/0/120 bis 150) eine BewegungseinschrÃ¤nkung erhoben, ohne dass allerdings in seinen Gutachten â im Unterschied zum rechten HÃ¼ftgelenk â von schmerzhaften Bewegungen die Rede ist. Angesichts des radiologischen Befundes mag seinerzeit durchaus die genannte EinschrÃ¤nkung bestanden haben, wie sie insbesondere fÃ¼r Oktober 2001 und Dezember 2002 in Ã¤hnlicher Weise von dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. D. in den Befundberichten vom 08. November 2002 und 15. April 2003 mitgeteilt ist. FÃ¼r ein zeitweiliges Bestehen spricht auch die auf die genannten Monate beschrÃ¤nkte Behandlung des KlÃ¤gers durch Dr. D â¦ Den sonstigen vorliegenden Ã¤rztlichen Berichten sind jedoch durchaus regulÃ¤re BewegungsmaÃe zu entnehmen (vgl. Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. R. vom 27. Mai 1998: 0/0/120; MDK-Gutachten der Ãrztin Dr. G. vom 04. Mai 1998: 0/0/120; MDK-Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Prof. Dr. M. vom 03. November 1998: 0/0/150; Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. April 1999: 0/0/120 und Entlassungsbericht der Reha-Klinik H. vom 01. August 2000: 0/0/130). Aus demnach nur vorÃ¼bergehenden stÃ¤rkeren BeeintrÃ¤chtigungen der Beweglichkeit des rechten Kniegelenkes lÃ¤sst sich jedoch eine maÃgebliche BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens nicht ableiten. Das zeitweise Bestehen einer GesundheitsstÃ¶rung, auch wenn dadurch die ErwerbsfÃ¤higkeit vorÃ¼bergehend beeinflusst wird, begrÃ¼ndet noch keine Minderung des LeistungsvermÃ¶gens im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ErwerbsfÃ¤higkeit muss vielmehr nicht nur vorÃ¼bergehend â worunter ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verstanden wird â herabgesunken sein (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 670 f. VI; Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch SGB VI, gesetzliche Rentenversicherung, Kommentar, 60. ErgÃ¤nzungslieferung, K Â§ 43 Rdnr. 22, K Â§ 44 Rdnr. 15; BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 16), so dass kurzzeitige Erkrankungen auÃer Betracht zu bleiben haben. Diese bedingen allenfalls ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Dr. B. hat darÃ¼ber hinaus ein leicht rechtsseitig hinkendes, aber raumgreifendes Gangbild vorgefunden. Der EinfÃ¼Ãlerstand rechts sei vom KlÃ¤ger als unsicher demonstriert worden. Der Zehen- und Fersengang und -stand sei nicht ausgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger habe auÃerdem eine erhebliche Stolperneigung demonstriert, sich aber immer wieder zielgerichtet an EinrichtungsgegenstÃ¤nden des Untersuchungszimmers abgefangen. Dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. J. sind bezÃ¼glich des Gangbildes Ã¤hnliche Befunde zu entnehmen. Dr. B. hat allerdings auch deutlich darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger bei der DurchfÃ¼hrung des Zehen- und Fersenganges bewusstseinsnah die genannte erhebliche Stolperneigung demonstrierte und, da fÃ¼r eine solche Unsicherheit keine konkreten pathologischen Befunde vorhanden gewesen sind, insbesondere auch diese Beschwerden somit aggravierend dargestellt hat (vgl. insbesondere seine ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 17. September 2002). Bereits in seinem Gutachten hat er ausgefÃ¼hrt, dass sich die entsprechenden Beschwerden nicht immer ganz auf entsprechende somatische Befunde zurÃ¼ckfÃ¼hren lieÃen. Eine entscheidende FunktionseinschrÃ¤nkung im Bereich der unteren ExtremitÃ¤ten hat Dr. B. insbesondere auch deswegen verneint, weil an beiden Beinen im wesentlichen gleiche UmfangsmaÃe bestanden haben. In einer geringfÃ¼gigen Differenz von 1 cm rechts gegenÃ¼ber links (nach dem SachverstÃ¤ndigen Dr. J. von 1,5 cm) sei keine muskulÃ¤re VerschmÃ¤chtigung zu sehen, die eine schwerwiegende EinschrÃ¤nkung am rechten Bein belege. Dies leuchtet ein. Wenn der KlÃ¤ger nicht nur gelegentlich, wie bei Ã¤rztlichen Untersuchungen, diesbezÃ¼glich Beschwerden hÃ¤tte und FunktionseinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden, mÃ¼sste sich dies als Folge einer Schonung auch am Muskelumfang zeigen. Eine noch deutliche Muskeldifferenz von 3,5 cm wird im MDK-Gutachten des Facharztes Dr. M. vom 03. November 1998 beschrieben. Diese bildete sich jedoch innerhalb kurzer Zeit auf die jetzige Umfangsdifferenz von 1,0 bzw. 1,5 cm zurÃ¼ck (vgl. Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. April 1999), was allein durch einen vermehrten Gebrauch des rechten Beines zu erklÃ¤ren ist (vgl. die ergÃ¤nzende Stellungnahme des Dr. B. vom 17. September 2003).

Der SachverstÃ¤ndige Dr. B. (wie auch der SachverstÃ¤ndige Dr. J.) hat mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger eine Handgelenksbandage (Stoffbandage) rechts getragen habe. Bei der konkreten Untersuchung des rechten Handgelenkes habe er erhebliche Schmerzen bei den Bewegungsexkursionen angegeben, wobei dort ein schwerwiegender pathologischer Befund nicht zu erheben gewesen sei (so schon der SachverstÃ¤ndige Dr. J.). Der KlÃ¤ger habe auch mit erheblicher Kraftanspannung muskulÃ¤r gegengespannt. Bei unbeachteten BewegungsablÃ¤ufen sei die Beweglichkeit am rechten Handgelenk jedoch frei gewesen. Lediglich im Bereich des rechten Daumensattelgelenkes hat Dr. B. eine endgradige BewegungseinschrÃ¤nkung bei verplumptem Gelenk und Druckschmerz festgestellt. Allerdings sind Faustschluss, Spitzengriffe und Opponierbarkeit des Daumens durchfÃ¼hrbar gewesen. Nichts anderes ergibt sich aus dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. J â¦ Radiologisch ist rechtsseitig eine deutliche Rhizarthrose nachzuweisen gewesen. Im Ãbrigen haben sich nur geringfÃ¼gige Anzeichen einer Handgelenksarthrose rechts gezeigt.

Neben diesen fÃ¼r das LeistungsvermÃ¶gen im Wesentlichen verantwortlichen

GesundheitsstÃ¶rungen hat der SachverstÃ¤ndige Dr. B. noch Schmerzen bei den Rotationsbewegungen der HalswirbelsÃ¤ule und erhebliche, zum Teil inadÃ¤quate Beschwerden bei der Drehbewegung der LendenwirbelsÃ¤ule, welche stark subjektiv Ã¼berlagert gewesen seien, bei nur geringfÃ¼gig eingeschrÃ¤nkter SeitwÃ¤rtsneigung der LendenwirbelsÃ¤ule und lumbalen Reizerscheinungen vorgefunden. Die radiologische Untersuchung der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule hat nur altersentsprechende und mÃ¤Ã□ig entwickelte degenerative VerÃ¤nderungen â□□ nachvollziehbar â□□ aufgedeckt. Dr. B. hat diesen VerÃ¤nderungen keine zusÃ¤tzlich leistungseinschrÃ¤nkende Auswirkung beigemessen. Der SachverstÃ¤ndige Dr. J. ist offensichtlich derselben Ansicht gewesen, denn, obwohl er ebenfalls EinschrÃ¤nkungen der Beweglichkeit der WirbelsÃ¤ule dargelegt hat, hat er eine entsprechende Diagnosenstellung nicht vorgenommen.

Die aufgezeigten Befunde lassen erkennen, dass stÃ¤rkere oder dauerhafte Einwirkungen auf die unteren ExtremitÃ¤ten und in geringerem Umfang auch auf die WirbelsÃ¤ule vermieden werden mÃ¼ssen. Mit den aufgezeigten EinschrÃ¤nkungen wird dem hinreichende Rechnung getragen. Der Ausschluss von klimatischen EinflÃ¼ssen trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass durch solche EinflÃ¼sse Beschwerden verstÃ¤rkt werden kÃ¶nnen. Die Vermeidung von Akkord- und FlieÃ□bandarbeit beugt der Ã¼bermÃ¤Ã□igen Beanspruchung des StÃ¼tz- und Halteapparates vor. Vorwiegend wegen der Rhizarthrose kÃ¶nnen auch keine besonderen Anforderungen mehr an die grobe Kraft der rechten Hand gestellt werden.

Den von Dr. B. vorgefundenen internistischen Leiden kommt demgegenÃ¼ber keine zusÃ¤tzliche Bedeutung zu. Zu diesem Ergebnis kam bereits der Arzt fÃ¼r Innere und Sozialmedizin Dr. R. in seinem Gutachten vom 07. Juni 1999. Allerdings kÃ¶nnte der KlÃ¤ger nach dem SachverstÃ¤ndigen Dr. B. bei Aufgabe seiner FehlernÃ¤hrung mit dem daraus resultierenden Ã□bergewicht (96 kg bei 179 cm KÃ¶rpergrÃ¶Ã□e) eine Entlastung des StÃ¼tz- und Halteapparates und damit auch seiner Beschwerden erreichen. Das Bluthochdruckleiden und die alkoholtoxische Hepatose kÃ¶nnte auÃ□erdem bei Beendigung des Ã¼bertriebenen Alkoholabusus (4 bis 5 Flaschen Bier tÃ¤glich und selten Schnaps), der sich auch in einem deutlichen Tremor der HÃ¤nde niedergeschlagen hat, gÃ¼nstig beeinflusst werden.

Wenn eine TÃ¤tigkeit den dargestellten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen gerecht wird, ist, ohne dass zusÃ¤tzliche Befunde oder Gesichtspunkte hinzutreten, aber zugleich ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen folgerichtig, wie dies die SachverstÃ¤ndigen Dr. B. und Dr. J. in Ã□bereinstimmung mit dem Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. Dr. A. vom 09. April 1999, des Arztes fÃ¼r Innere und Sozialmedizin Dr. R. vom 07. Juni 1999 und dem Entlassungsbericht der Reha-Klinik H. vom 01. August 2000 annehmen, folgerichtig. Auch den MDK-Gutachten der Ã□rztin Dr. G. vom 04. Mai 1998 und des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¶die Prof. Dr. M. vom 03. November 1998 ist insoweit nichts anderes zu entnehmen, denn diese schlieÃ□en lediglich den zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf aus. Dem KlÃ¤ger kann daher, soweit er hinsichtlich eines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens im Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. J. einen krassen Gegensatz zu den vorangegangenen gutachterlichen Stellungnahmen sieht, nicht zugestimmt werden.

Mit den genannten EinschrÃ¤nkungen kann der KlÃ¤ger allerdings nicht mehr als Monteur fÃ¼r Ladenbau tÃ¤tig sein.

Nach dem berufskundlichen Gutachten des SachverstÃ¤ndigen L. wird dieser Beruf Ã¼berwiegend im Stehen bzw. in der Bewegung ausgeÃ¼bt, belastet durch Heben, Tragen und Bewegen von GegenstÃ¤nden kÃ¶rperlich auch schwer und es lassen sich wirbelsÃ¤ulen- und gelenkbelastende KÃ¶rperhaltungen nicht vermeiden. Diesem Belastungsprofil wird der KlÃ¤ger, wie von dem SachverstÃ¤ndigen L. auch schlÃ¼ssig dargelegt, nicht gerecht.

Die UnfÃ¤higkeit als Monteur fÃ¼r Ladenbau zu arbeiten, begrÃ¼ndet jedoch noch keine BerufsunfÃ¤higkeit.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI kÃ¶nnen Versicherten grundsÃ¤tzlich solche TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 50 m. w. N.). Nach dem vom BSG zur Bestimmung der Wertigkeit eines Berufes entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, nÃ¤mlich die des Facharbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters (Einarbeitung bzw. Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dÃ¼rfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung ihres bisherigen Berufes, nur auf die jeweils nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Die Stufe des angelernten Arbeiters wird, da es sich um eine vielschichtige und inhomogene Gruppe handelt, in einen oberen Bereich (mit einer Anlernzeit von mehr als zwÃ¶lf Monaten bis zu zwei Jahren) und einen unteren Bereich (mit einer Anlernzeit von drei Monaten bis zu zwÃ¶lf Monaten) unterteilt (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45). Dem Angelernten, der innerhalb seiner Gruppe dem oberen Bereich angehÃ¶rt, ist mindestens eine in Betracht kommende VerweisungstÃ¤tigkeit konkret zu bezeichnen, denn einem solchen Arbeiter sind nur TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zumutbar, die sich hieraus durch QualitÃ¤tsmerkmale, z. B. durch das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder durch die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, herausheben (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

Davon ausgehend ist die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau der Gruppe des angelernten Arbeiters des oberen Bereiches zuzuordnen.

Dies folgt zwar nicht aus den AuskÃ¼nften der Firma G. GmbH vom 14. Februar 2001, 13. August 2001 und 18. November 2002. Darin wird dargelegt, dass fÃ¼r die vom KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrten Aufgaben lediglich eine Anlernzeit, auch fÃ¼r Ungelernte, von vier Wochen bzw. von unter drei Monaten genÃ¼gte, eine Facharbeiterausbildung oder eine sonstige Ausbildung nicht erforderlich war und darauf bei der Einstellung des KlÃ¤gers auch keinen Wert gelegt wurde. Im Vordergrund habe gestanden, dass der KlÃ¤ger handwerklich geschickt gewesen sei, einen FÃ¼hrerschein besessen habe und auch am Wochenende und nach

Ladenschluss zum Arbeitseinsatz bereit gewesen sei. Er sei wie ein angelernter Arbeiter entlohnt worden. Diese Angaben rechtfertigen allenfalls eine Einordnung in die Gruppe des angelernten Arbeiters des unteren Bereiches, wenn nicht sogar des ungelernten Arbeiters, wie vom Sozialgericht dargestellt.

Der Senat legt allerdings zur Beurteilung der Wertigkeit der vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau die von ihm selbst gemachten Angaben als wahr unterstellt zugrunde. Davon ausgehend hat der SachverstÃ¤ndige L. allerdings beurteilt, dass auch die dort genannten Aufgaben im Rahmen des Berufes eines Monteurs fÃ¼r Ladenbau eine lÃ¤ngere Einarbeitungszeit als zwei Jahre bei systematischer Vorbereitung nicht erforderten. Diese Aussage lÃ¤sst eine Eingruppierung in die Gruppe der Facharbeiter nicht zu, sondern begrÃ¼ndet lediglich eine solche in die Gruppe des angelernten Arbeiters des oberen Bereiches.

Die von dem SachverstÃ¤ndigen L. getroffene EinschÃ¤tzung ist nachvollziehbar. Bei dem Beruf des Monteurs fÃ¼r Ladenbau handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf. Der Zugang ist daher nicht, wie von dem SachverstÃ¤ndigen ausgefÃ¼hrt, geregelt. In der Praxis werden dafÃ¼r BeschÃ¤ftigte eingestellt, die aus einem Schlosser- oder Holzberuf kommen. Dies liegt darin begrÃ¼ndet, dass Ladeneinrichtungen aus Stahl, Leichtmetall, Kunststoff oder Holz angefertigt und eingebaut werden mÃ¼ssen. Dabei kÃ¶nnen auch der Einbau von TrennwÃ¤nden oder das Einziehen von Decken bzw. Deckenverkleidungen zur Aufgabe gehÃ¶ren. Der vom KlÃ¤ger erlernte Beruf des Elektronikfacharbeiters bietet nach dem SachverstÃ¤ndigen L. kaum Verbindungen zum Monteur fÃ¼r Ladenbau, abgesehen von der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung. Der KlÃ¤ger bringt daher seitens seines Ausbildungsberufes praktisch keine verwertbaren Kenntnisse und FÃ¤higkeiten mit. Allerdings geht der Senat davon aus, dass er sich im Rahmen seiner vorangegangenen TÃ¤tigkeit als Monteur fÃ¼r Bauelemente von Oktober 1991 bis August 1994 bereits gewisse Vorkenntnisse hat aneignen kÃ¶nnen. Nur so erklÃ¤rt sich Ã¼berhaupt, dass der KlÃ¤ger in der Lage war, die von ihm dargestellten Aufgaben vollwertig auszuÃ¼ben. Der SachverstÃ¤ndige L. hat zwar darauf hingewiesen, dass Quereinsteiger im Ladenbau nicht selten sind, diese jedoch aufgrund der hÃ¤ufig zu beobachtenden Spezialisierung des BeschÃ¤ftigungsbetriebes und der damit verbundenen einseitigen TÃ¤tigkeitsverrichtungen selten die volle theoretische und praktische Breite eines Ausbildungsberufes mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren erreichen. Dies ist fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, denn es ist nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger all die, insbesondere theoretischen Kenntnisse, eines gelernten Schlossers oder Tischlers, also eines Facharbeiters, hat erwerben kÃ¶nnen, obwohl er nicht im typischen Berufsfeld dieser Berufe gearbeitet hat. Die von ihm verrichteten Aufgaben erforderten vielmehr lediglich Teilkenntnisse aus anderen, insbesondere den o. g. Berufsfeldern. Wenn der SachverstÃ¤ndige L. daher geschlussfolgert hat, dass eine lÃ¤ngere Einarbeitungszeit als zwei Jahre fÃ¼r diese Aufgaben bei einer systematischen Vorbereitung nicht erforderlich wÃ¤ren, leuchtet dies ein. Ohne einen einschlÃ¤gigen Berufsabschluss besteht, so der SachverstÃ¤ndige L., auch keine Chance, in eine Facharbeiterlohngruppe eingestuft zu werden. Dies trifft

insbesondere auf den KlÃ¤ger zu, da er mit vielfÃ¤ltigen Arbeiten auÃerhalb des Schlosser- bzw. Tischlerberufsfeldes befasst war und es mithin an einer Spezialisierung auf bestimmte Kernarbeiten jener Berufsfelder fehlt.

Als Angelernter des oberen Bereiches muss sich der KlÃ¤ger daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen, so dass ihm die TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼rohilfskraft, eines PfÃ¶rtners und eines Versandfertigmachers zumutbar sind.

Aus der beigezogenen berufskundlichen Literatur (BIK BO 784) ergibt sich, dass BÃ¼rohilfskrÃ¤fte u. a. in der Poststelle und der Registratur Verwendung finden. Im Bereich der Poststelle sind sie mit dem Ãffnen und Auszeichnen (Verteilen) der eingehenden Post sowie dem Kuvertieren bzw. Verpacken und Frankieren der ausgehenden Post beschÃ¤ftigt. In der Registratur fallen Arbeiten wie Sortieren und Ablegen von Schriftgut aller Art und Anlegen und Beschriften von Akten an. Diese TÃ¤tigkeiten setzen keine bzw. nur geringe Vorkenntnisse voraus, erfordern Ã¼blicherweise jedoch eine Einarbeitung bzw. Anlernung und heben sich insoweit von den sonstigen ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ab. Sie sind damit sozial zumutbar.

Die Aufgaben eines PfÃ¶rtners bestehen nach der BIK BO 793 in der Ãberwachung des Personen- und Fahrzeugverkehrs an TÃ¼ren, Toren von Fabriken, GeschÃ¤fts- und BÃ¼rohÃ¤usern, Museen, KrankenhÃ¤usern. Sie empfangen Besucher, BetriebsangehÃ¶rige und Lieferanten, prÃ¼fen deren Legitimationen, melden Besucher an, stellen Besucherscheine aus, erteilen AuskÃ¼nfte, bedienen ggf. die Telefonanlage und sind hÃ¤ufig auch verantwortlich fÃ¼r die Sicherheit im Betrieb und die Kontrolle der Einrichtungen. Auch hier ist eine Einarbeitung und Anlernung Ã¼blich, so dass auch diese TÃ¤tigkeit sozial zumutbar ist.

Zu den Aufgaben eines Versandfertigmachers gehÃ¶ren nach der BIK BO 522 das Aufmachen von Fertigerzeugnissen zur VerschÃ¶nerung oder Aufbesserung des Aussehens sowie das Kennzeichnen und Fertigmachen von Waren fÃ¼r den Versand in verschiedenen Branchen und bei unterschiedlichen Produkten. Im Einzelnen sind dort, wie auch in der berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 01. November 2002, als EinzeltÃ¤tigkeiten genannt: Bekleben, Bemalen, Blankreiben, Einfetten, EinhÃ¼llen, Auf- oder EinnÃ¤hen; Zurichten von Textilien, Ausformen von Wirk- und Strickwaren, Handschuhen oder StrÃ¼mpfen, Dressieren von Stoffen, BÃ¼geln von HÃ¼ten oder Lederwaren, Einziehen von SchnÃ¼rsenkeln; Kennzeichnen von Waren durch Banderolieren, Etikettieren, Stempeln, Bekleben, Heften, Anbringen von Abziehbildern, Ein- oder AnnÃ¤hen von Warenzeichen oder Etiketten von Hand oder mit der Maschine; AbzÃ¤hlen, Abmessen oder Abwiegen von Waren und Erzeugnissen; manuelles und maschinelles Abpacken und AbfÃ¼llen in Papp- oder Holzschachteln, Kisten, FÃ¤sser, SÃ¤cke oder sonstige BehÃ¤lter; VerschlieÃen von BehÃ¤ltnissen sowie Anbringen von Kennzeichen oder anderen Hinweisen an Waren oder BehÃ¤ltnissen. Diese TÃ¤tigkeiten setzen nach der berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 01. November 2002 bestimmte berufliche Vorkenntnisse nicht voraus. Es handelt sich um einfache Routinearbeiten, auf die durch eine aufgabenbezogene Einweisung in wenigen Tagen vorbereitet wird. Der Umfang der Vorbereitung sei

abhÃ¤ngig vom Ã¼bertragenen Arbeitsinhalt, dauere in jedem Fall aber deutlich unter drei Monate. Es kann dahinstehen, ob eine Einweisung von wenigen Tagen bereits ausreichend ist, um diese TÃ¤tigkeit nicht zu den aller einfachsten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu rechnen. In der ergÃ¤nzenden berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 24. November 2002 ist diesbezÃ¼glich jedenfalls klargestellt, dass es auch TÃ¤tigkeiten eines Versandfertigmachers gibt, die eine Einarbeitung von mehr als wenigen Tagen bis zu zwei Wochen erfordern. Insoweit sind die jeweils unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen maÃgebend. Werden nur wenige Teile zusammengebracht und eingepackt (zum Beispiel Gebrauchsanweisungen, Produkthinweise, HandbÃ¼cher und CD-Rom), ergibt sich an diesem Arbeitsplatz eine nur kurze Einweisungszeit, weil kein Wechsel der inhaltlichen Anforderungen stattfindet. Werden hingegen an einem Arbeitsplatz fÃ¼r eine gesamte Produktpalette mit stÃ¤ndig wechselnder Anzahl und in unterschiedlicher Zusammensetzung Beschreibungen zusammengestellt, dauert die Einweisung lÃ¤nger, weil die Gefahr einer falschen Zusammenstellung deutlich grÃ¶Ãer ist. Es mÃ¼ssen fÃ¼r letztgenannte TÃ¤tigkeit, so nach dieser berufskundlichen Stellungnahme, Ablaufformen und systematische Vorgehensweisen vermittelt werden, die anhand von PlausibilitÃ¤ten wÃ¤hrend der Arbeitsverrichtung Ã¼berprÃ¼ft werden. Mit dieser BegrÃ¼ndung ist nachvollziehbar, dass die genannte TÃ¤tigkeit eines Versandfertigmachers eine Einarbeitungszeit erfordert, die sie von den sonstigen ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes abhebt und die deswegen sozial zumutbar ist.

Dies folgt im Ãbrigen auch aus TarifvertrÃ¤gen, die der berufskundlichen Stellungnahme des M. L. vom 01. November 2002 beigefÃ¼gt waren. Nach dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag fÃ¼r den GroÃ-, Ein- und Ausfuhrhandel in Schleswig-Holstein werden von Lohngruppe 1 HilfstÃ¤tigkeiten, die Vorkenntnisse nicht erfordern und jederzeit von anderen BeschÃ¤ftigten ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen (wie zum Beispiel Lagerhilfe, KÃ¼chenhilfe) eingestuft, wÃ¤hrend zur Lohngruppe 2 TÃ¤tigkeiten rechnen, die ohne Vorkenntnisse nach Einweisung ausgefÃ¼hrt werden, wie zum Beispiel das Auspacken, Abpacken und Sortieren, wie es bei einem Versandfertigmacher anfÃ¤llt. Dieselbe Unterscheidung wird auch im Gehalts- und Lohntarifvertrag fÃ¼r den GroÃ- und AuÃenhandel Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Wird eine bestimmte TÃ¤tigkeit jedoch nicht von der untersten Lohngruppe erfasst, so hebt sie sich dadurch, dass sie zu einer hÃ¶heren Lohngruppe gehÃ¶rt, von den sonstigen ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ab. Von der Lohngruppe 2 der genannten TarifvertrÃ¤ge werden im Ãbrigen auch PfÃ¶rtner erfasst.

Die Arbeitsbedingungen einer BÃ¼rohilfskraft sind nach der BIK BO 784 wie folgt beschrieben: KÃ¶rperlich leichte Arbeit in geschlossenen RÃ¤umen, Ã¼berwiegend im Sitzen, zeitweise im Gehen und Stehen, zum Teil Zwangshaltungen, zum Teil Umgang mit BÃ¼rokommunikationsmitteln, zum Teil Publikumsverkehr, genaue, systematische und zuverlÃ¤ssige Arbeitsweise, Ordnungssinn, KonzentrationsfÃ¤higkeit, Anpassungs- und KooperationsfÃ¤higkeit. Der Auskunft des Arbeitsamtes Frankfurt (Oder) vom 11. November 1999 ist daneben zu entnehmen, dass im Bereich der Poststelle ein Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen je nach Bedarf und MÃ¶glichkeit des BeschÃ¤ftigten in Frage kommt und es

dort nicht zu irgendeiner Art von Zwangshaltung kommt.

Die Arbeitsbedingungen eines PfÃ¶rtners sind in BIK BO 793 beschrieben u. a. als leichte kÃ¶rperliche Arbeit, Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen (PfÃ¶rtnerloge), Ã¼berwiegend sitzend, fÃ¼r kÃ¶rperlich Behinderte geeignet, zum Teil Zugluft, in der Regel Schicht- und Nachtdienst, zum Teil FlexibilitÃ¤t, zum Teil KontaktfÃ¤higkeit, gute Umgangsformen. Aus der beigezogenen berufskundlichen Aussage des M. L. vom 14. Februar 2000 geht darÃ¼ber hinaus hervor, dass an einen PfÃ¶rtner sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt werden und sehr unterschiedliche Belastungen bestehen. Nur so erklÃ¤rt sich, dass die TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtner in BIK BO 793 auch fÃ¼r viele Behinderte als geeignete BeschÃ¤ftigung angegeben ist.

Vergleicht man das LeistungsvermÃ¶gen jenes KlÃ¤gers, das der berufskundlichen Aussage des M. L. zugrunde gelegen hatte, mit demjenigen des hiesigen KlÃ¤gers, so bestehen keine Bedenken, dass als PfÃ¶rtner, wie auch in jener berufskundlichen Aussage bejaht, gearbeitet werden kann. Das ermittelte LeistungsvermÃ¶gen jenes KlÃ¤gers wird wie folgt beschrieben: Zumutbar sind leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mit Ã¼berwiegendem Sitzen (Es sollte die MÃ¶glichkeit nach 10 bis 15 Minuten Sitzen gegeben sein, die KÃ¶rperposition zum Gehen oder Stehen zu Ã¤ndern; nach Gehen oder Stehen von maximal 20 Minuten sollte die MÃ¶glichkeit zum Sitzen gegeben sein, der Zeitanteil im Gehen und Stehen sollte nicht mehr als 50 v. H. der Arbeitszeit betragen.), ohne Heben und Tragen von Lasten von mehr als 5 kg, ohne Arbeiten mit Rumpfvorbeuge oder Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, Einwirkung von Vibrationen, Stauchungen und RÃ¼ttelungen, ohne Ãberkopfarbeiten, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, ohne Arbeiten in KÃ¤lte ohne Witterungsschutz sowie in feuchten RÃ¤umen, ohne LÃ¤rmeinfluss, ohne GefÃ¤hrdung durch Hautreizstoffe, ohne Wechsel- oder Nachtschicht, ohne Arbeiten mit besonderem Zeitdruck, nur geistig einfache Arbeit mit geringen Anforderungen an die ReaktionsfÃ¤higkeit. Dieser Katalog der LeistungseinschrÃ¤nkungen zeigt, dass jener KlÃ¤ger in Ã¤hnlichem Umfang wie der hiesige KlÃ¤ger in seinen MÃ¶glichkeiten eingeschrÃ¤nkt war. Wie dieser berufskundlichen Aussage auÃerdem zu entnehmen ist, kann ein PfÃ¶rtner auch einen Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen weitestgehend selbst bestimmen. Es gebe insbesondere auch eine nennenswerte Anzahl von ArbeitsplÃ¤tzen, bei denen nicht im Schichtdienst gearbeitet werden muss und bei denen der Arbeitnehmer Zugluft nicht ausgesetzt ist.

Die Arbeitsbedingungen eines Versandfertigmachers sind in der BIK BO 522 beschrieben u. a. als kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeit (zeitweise schweres Heben und Tragen) Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen und Hallen, zum Teil im Freien, Arbeit in wechselnder KÃ¶rperhaltung von Gehen, Stehen und Sitzen, zum Teil Zwangshaltungen wie BÃ¼cken, Hocken, Knien und vornÃ¼ber geneigte Haltung, zum Teil Arbeit auf Leitern und GerÃ¼sten. Allerdings bedeutet diese Beschreibung nicht notwendigerweise, dass dieses Anforderungsprofil fÃ¼r alle ArbeitsplÃ¤tze eines Versandfertigmachers einschlÃ¤gig ist. Dies ergibt sich schon daraus, dass diese TÃ¤tigkeit in verschiedenen Branchen und mit unterschiedlichen Produkten ausgefÃ¼hrt wird.

Wenn demzufolge in den berufskundlichen Stellungnahmen des M. L. vom 01. November 2002 und 24. November 2002 dargestellt ist, dass es insoweit auch eine nennenswerte Zahl von, also nicht weniger als 300, ArbeitsplÃ¤tzen gibt, die kÃ¶rperlich leicht sind und in geschlossenen RÃ¤umen im Wechsel von Sitzen und Stehen ausgeÃ¼bt werden, bei denen wirbelsÃ¤ulen- oder gelenkbelastende KÃ¶rperhaltungen nicht eingenommen werden mÃ¼ssen, monotone oder repetitive Arbeitshaltungen sich nicht ergeben, die Aufgaben nicht durch fremdbestimmtes Arbeitstempo geprÃ¤gt sind, nicht unter akkordÃ¤hnlichen Bedingungen verrichtet werden, keine besonderen Anforderungen an die Kraft oder die Ausdauer der HÃ¤nde gestellt werden, insbesondere keine Fein- oder PrÃ¤zisionsarbeiten erfordern, Reiben, Schieben, Drehen, Ziehen oder DrÃ¼cken nicht verlangt werden, weder Anforderungen an das HÃ¶rvermÃ¶gen noch an die Stimme gestellt werden, eine durchschnittliche SehfÃ¤higkeit genÃ¼gt und bei denen geistig einfache Routinearbeiten weder besondere Anforderungen an die UmstellungsfÃ¤higkeit, das ReaktionsvermÃ¶gen, die Aufmerksamkeit, die Ãbersicht, die Verantwortung oder die ZuverlÃ¤ssigkeit stellen, ist dies nachvollziehbar.

Betrachtet man das LeistungsvermÃ¶gen jener KlÃ¤gerin, das der berufskundlichen Aussage des M. L. vom 01. November 2002 und 24. November 2002 zugrunde gelegen hatte, mit demjenigen des hiesigen KlÃ¤gers, wird ebenfalls deutlich, dass als Versandfertigmacher, wie auch in jener berufskundlichen Aussage angenommen wurde, gearbeitet werden kann. Das ermittelte LeistungsvermÃ¶gen jener KlÃ¤gerin war wie folgt beschrÃ¤nkt auf kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, geistig einfache Arbeiten, im Wechsel der Haltungsarten, kein ausschlieÃliches Stehen oder Sitzen, unter Witterungsschutz, ohne monotone oder repetitive Arbeitshaltungen, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne anhaltende Rumpfbeugehaltung, ohne anhaltendes Knien, Hocken und BÃ¼cken, ohne dauerhafte Ãberkopfarbeiten, ohne Leiter- und GerÃ¼starbeit und ohne besonderen Zeitdruck wie etwa Akkord- oder FlieÃbandarbeit. Dies zeigt, dass der KlÃ¤ger in seinem LeistungsvermÃ¶gen nicht stÃ¤rker eingeschrÃ¤nkt ist als jene KlÃ¤gerin, die in den berufskundlichen Aussagen vom 01. November 2002 und 24. November 2002 zu beurteilen war.

Die von dem SachverstÃ¤ndigen Dr. B. und die zusÃ¤tzlich von dem SachverstÃ¤ndigen Dr. J. bezeichneten LeistungseinschrÃ¤nkungen lassen sich mit dem Belastungsprofil einer BÃ¼rohilfskraft, eines PfÃ¶rtners und eines Versandfertigmachers in Einklang bringen. Dr. B. hat zwar bezÃ¼glich des Versandfertigmachers darauf hingewiesen, dass dem KlÃ¤ger eine solche TÃ¤tigkeit nur zumutbar sei, wenn auch zeitweises schweres Heben und Tragen von Lasten ausscheide und ungÃ¼nstige klimatische Expositionen nicht anfallen. Diese Anforderungen sind jedoch nach den beigezogenen berufskundlichen Aussagen des M. L. vom 01. November 2002 und 24. November 2002 auszuschlieÃen. Wenn daher der SachverstÃ¤ndige Dr. B. zu der EinschÃ¤tzung gelangt ist, der KlÃ¤ger kÃ¶nne diese Berufe noch vollschichtig ausÃ¼ben, ist dies, weil er das Anforderungsprofil nicht verkannt hat, schlÃ¼ssig und bewegt sich im Rahmen des einem Arzt einzurÃ¤umenden Beurteilungsspielraumes, so dass sich der Senat dessen Bewertung zu eigen machen kann.

Die MdE ist nicht maÃgebend. Sie bestimmt sich zwar nach Â§ 56 Abs. 2 Satz 1

SGB VII nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Aus dem Vorliegen einer MdE resultiert, wie Â§ 57 SGB VII zu entnehmen ist, jedoch nicht notwendigerweise eine rechtlich relevante Minderung des LeistungsvermÃ¶gens im rentenrechtlichen Sinne. KÃ¶nnen Versicherte mit Anspruch auf eine Rente nach einer MdE von 50 v. H. oder mehr infolge eines Versicherungsfalles einer ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr nachgehen und haben sie keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erhÃ¶ht sich danach die Rente um 10 v.H. Aus einer MdE kann daher nicht auf einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit oder auf Rente wegen Erwerbsminderung geschlussfolgert werden.

Dies gilt erst recht, wenn, wie im Fall des KlÃ¤gers, lediglich eine MdE von 35 v.H. besteht.

Der KlÃ¤ger ist auch in der Lage, o. g. ArbeitsplÃ¤tze aufzusuchen.

Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 56; BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 10) gehÃ¶rt zur ErwerbsfÃ¤higkeit auch das VermÃ¶gen, eine Arbeitsstelle aufzusuchen, denn eine TÃ¤tigkeit zum Zwecke des Gelderwerbs ist regelmÃ¤Ã□ig nur auÃ□erhalb der Wohnung mÃ¶glich. Hinsichtlich der Bestimmung der erforderlichen FuÃ□wegstrecke wird hierbei ein generalisierender MaÃ□stab angesetzt und danach generell die FÃ¤higkeit des Versicherten fÃ¼r erforderlich gehalten, Entfernungen, gegebenenfalls unter Verwendung von Hilfsmitteln (zum Beispiel GehstÃ¼tzen, orthopÃ¤dischen Schuhen, Einlagen, Abrollhilfen), von Ã¼ber 500 m zu FuÃ□ viermal arbeitstÃ¤glich zurÃ¼ckzulegen und zweimal Ã¶ffentliche Verkehrsmittel wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeit zu benutzen. Zudem wird gefordert, dass die Strecke von mehr als 500 m in wenigstens 20 Minuten zurÃ¼ckgelegt werden kann.

Der SachverstÃ¤ndige Dr. B. hat beurteilt, dass der KlÃ¤ger diesen Anforderungen gerecht wird. Er ist damit der Ansicht des SachverstÃ¤ndigen Dr. J. entgegengetreten, wonach der KlÃ¤ger mehr als 500 m nicht in 20 Minuten zurÃ¼cklegen kÃ¶nne. Der Senat folgt dem SachverstÃ¤ndigen Dr. B â□¦ Wie dieser in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 17. September 2003 ausgefÃ¼hrt hat, bestehen im Bereich der unteren ExtremitÃ¤ten keine derart massiven Befunde, die ausschlieÃ□en, mehr als 500 m in 20 Minuten zurÃ¼ckzulegen. Wie dargestellt, hat der SachverstÃ¤ndige Dr. J. die radiologischen Befunde im Bereich des rechten HÃ¼ftgelenkes Ã¼berbewertet. Er ist auch, worauf er selbst hingewiesen hat, nicht in der Lage gewesen, die BewegungsausmaÃ□e im rechten HÃ¼ftgelenk sicher festzustellen. Auch die von ihm vorgefundene BewegungseinschrÃ¤nkung im Bereich des rechten Kniegelenkes ist von Dr. J. stÃ¤rker bewertet worden, obwohl sie sich nach den vorliegenden sonstigen Ã¤rztlichen Unterlagen nur zeitweilig in dieser Form zeigt. DarÃ¼ber hinaus hat der SachverstÃ¤ndige Dr. J. vÃ¶llig ungeachtet gelassen, dass der KlÃ¤ger die kÃ¶rperlich empfundenen Beschwerden aggravierend darstellt, wie oben im Einzelnen ausgefÃ¼hrt. SchlieÃ□lich hat er zudem nicht im Einzelnen dargelegt, weshalb eine Zeit von 20 Minuten nicht

ausreichend ist, insbesondere da der KlÃ¤ger eine GehstÃ¼tze nicht in Anspruch nimmt (so im Gutachten des Dr. J.). Nichts anderes gilt fÃ¼r das Gutachten des Arztes fÃ¼r Innere und Sozialmedizin Dr. R. vom 07. Juni 1999, wonach ebenfalls nur 500 m zu FuÃ bewÃ¤ltigt werden kÃ¶nnten, denn es fehlt dafÃ¼r an einer schlÃ¼ssigen BegrÃ¼ndung.

UnabhÃ¤ngig davon ist der KlÃ¤ger jedoch in der Lage, mit seinem Pkw Arbeitsstellen aufzusuchen. Zu dieser Beurteilung sind beide gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen gelangt. Objektive Befunde, die dem entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. GegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen Dr. B. hat der KlÃ¤ger angegeben, Strecken, die ein bisschen weiter (als 150 m) seien, mit dem Auto zurÃ¼ckzulegen. FÃ¼r den von ihm zugleich gemachten Vortrag, mit dem Auto allerdings nur kurze Strecken zurÃ¼cklegen zu kÃ¶nnen, gibt es keine medizinische BegrÃ¼ndung.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers bestehen somit noch MÃ¶glichkeiten, sein LeistungsvermÃ¶gen erwerbsbringend einzusetzen.

Ob der KlÃ¤ger einen Arbeitgeber findet, der ihn fÃ¼r eine entsprechende TÃ¤tigkeit einstellt, ist fÃ¼r den Rentenanspruch nicht von Bedeutung. Diese Frage betrifft allein die Vermittelbarkeit. Das Risiko eines Versicherten, der eine TÃ¤tigkeit vollschichtig verrichten kann, einen entsprechenden Arbeitsplatz auch zu erhalten, fÃ¤llt grundsÃ¤tzlich in den Bereich der Arbeitslosenversicherung (BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 139). Durch das Zweite Gesetz zur Ã nderung des SGB VI vom 02. Mai 1996 (BGBl. I 1996, 659) hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass die Arbeitsmarktlage bei der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit jedenfalls eines vollschichtig einsetzbaren Versicherten auÃer Betracht zu bleiben hat (vgl. auch Urteil des BSG vom 18. Juli 1996 â 4 RA 33/94).

BerufsunfÃ¤higkeit liegt damit nicht vor.

Dem KlÃ¤ger ist auch keine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 Abs. 1 SGB VI zu gewÃ¤hren.

Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI sind Versicherte erwerbsunfÃ¤hig, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben und Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt. Bei dem bereits dargelegten vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen liegen diese Voraussetzungen, die noch weitergehende LeistungseinschrÃ¤nkungen als bei der BerufsunfÃ¤higkeit erfordern, nicht vor.

SchlieÃlich kann dem KlÃ¤ger auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI in der Fassung des EM-Reformgesetzes (SGB VI n. F.) gewÃ¤hrt werden, denn er ist noch nicht einmal teilweise erwerbsgemindert.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI n. F. sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens

sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Diese Voraussetzung kann notwendigerweise bei einem sogar noch vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen nicht vorliegen.

Die Berufung muss daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024